Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 4

Düsseldorf, Montag, den 13ten Januar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 15. Forderungen an die Servis und Garnison Administration.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präclusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyen.

Die in diese Kathegorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) die Servis- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. November 1806. bis ult. März 1810
2) die Servis-, Holz- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. April 1810. bis ult. Dezember 1819.
3) Alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810. und vom 1. April 1810. bis ult. Dezember 1819.

Eine gleiche präclusivische Frist ist endlich

4) Hinsichtlich der Kinder-Pflege-Gelder aus der Periode vom 1. November 1806. bis ult. Dezember 1819. bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien nach Maßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen

innerhalb der oben bemerkten Frist vom dato der ersten Bekanntmachung dieses Publicandi angerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präclusivischen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kathegorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen General-Commandos angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflege-Gelder sind folgende Justificatorien nöthig:

1) die Trau- und Copulations-Scheine der Eltern;
2) die Taufscheine der Kinder;
3) ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im activen Militairdienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe; oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sey:
4) Ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben.
5) Ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen und
6) ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor- und Zuname des Vaters,
2) Truppentheile, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente,
3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen.
4) Geburtstag und Jahr derselben,
5) das Pflegegeld ist früher gezahlt bis
6) Zeit für welche der Rückstand liquidirt wird,
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete

Ansprüche so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justificirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurück weisen.

Berlin, den 31sten Oktober 1822.

Der Minister des Innern. Schuckmann.
Der Minister der Finanzen. Klewiz.
Der Minister des Schatzes. Lottum.
Der Krieges-Minister. Hake.

Nr. 16. Den Handel mit Preuß. Wollen-Fabrikaten durch Rußland nach Canton betr.

Kaufleute oder Fabrikanten des Preußischen Staats, welche bei dem erschwerten Absatze Preußischer Wollen-Fabrikate nach China, durch Rußland nach Canton zu handeln beabsichtigen, und sich durch eigene Ansicht von der Waare zu überzeugen wünschen, die auf dem dortigen Markt kommt, zugleich aber von ihrer Verpackung Kenntniß nehmen wollen, können sich deshalb persönlich an den Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Beuth hierselbst wenden, der ihnen dazu bis zum 1. März k. J. Gelegenheit und nähere Auskunft geben wird.

Berlin, den 14. Dezember 1822.

Ministerium des Handels und der Gewerbe.
(gez.) Graf von Bülow.

Nr. 17. Berathschlagungsprotokolle der Gemeinderäthe, Kirchenräthe, Wohlthätigkeits-Commissionen ꝛc. d. 1792.

Von Zeit zu Zeit werden uns Berathungsprotokolle von Gemeinderäthen, Wohlthätigkeits-Commissionen, Kirchenräthen und andern berathenden Versammlungen vorgelegt, welche nicht in den vorgeschriebenen Formen abgefaßt sind.

Einige Bürgermeister erlauben sich, den Gemeinderath nach ihrem Gutdünken zusammen zu berufen, auch demselben Gegenstände zur Berathung vorzulegen, die dazu gar nicht geeignet sind. Künftig ist daher am Eingange jedes gemeinderäthlichen Protokolles die gesetzliche oder landräthliche Ermächtigung zu der Versammlung zu erwähnen.

Auch sind uns Fälle vorgekommen, wo angebliche Berathungen des Gemeinderathes einseitig entworfen, und bei den Mitgliedern des Gemeinderathes von Haus zu Haus zur Unterschrift geschickt worden sind. Hierdurch fällt aller, mit einer gemeinsamen Berathung verbundener Vortheil gänzlich weg; besonders wenn nur diejenigen Mitglieder des Gemeinderathes zur Unterschrift aufgefordert werden, von welchen man keinen Widerspruch befürchtet. Sogar ist uns Ein Fall vorgekommen, wo anscheinlich die Mitglieder des Gemeinderathes ein nicht ausgefülltes Protokoll unterschrieben hatten; wenigstens wurde von denselben später

behauptet, daß über ihren Namen ein nicht von ihnen votirter Zusatz eingeschrieben worden sey.

Um diesen Unregelmäßigkeiten zu begegnen, muß künftig aus den Protokollen hervorgehen, daß sämmtliche Mitglieder zu der Berathung eingeladen worden, und die gegenwärtigen sowohl als die ausgebliebenen sind am Rande zu bemerken. Sodann muß das Protokoll den in gesetzlicher Anzahl versammelten Mitgliedern vorgelesen, und von denselben in der Versammlung unterzeichnet werden.

Zu einer gültigen Berathung des Gemeinderathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder, den vorsitzenden Bürgermeister oder Beigeordneten nicht eingerechnet, erforderlich, wie solches für die westseitrheinischen Kreise unseres Regierungsbezirkes durch das Dekret vom 25. Vendemiaire Jahrs IX. Art. 2. (Gesetz-Sammlung Nr. 45.) für die ostseitrheinischen Kreise aber durch das großherzogliche Dekret vom 13. Okt. 1807. Art. 18. festgesetzt ist.

Die Landräthe werden darauf sehen, daß der Gemeinderath überall vollzählig erhalten, und für die abgehenden Mitglieder gleich neue Vorschläge eingereicht werden.

Das Amt eines Gemeinderathes kann nur aus solchen Gründen abgelehnt werden, aus welchen eine Vormundschaft gesetzlich abgelehnt werden kann.

Damit die Mitglieder eines Gemeinderathes jedesmal zur bestimmten Zeit und in gesetzlicher Anzahl sich bei den ausgeschriebenen Versammlungen einfinden, haben manche dieser Collegien eine Ordnungsstrafe zum Vortheil der Armen unter sich verabredet, die denjenigen trifft, welcher ohne von der Versammlung anerkannte Gründe ausbleibt oder sich verspätet. Diese Vereinbarung dürfte zur Nachahmung zu empfehlen seyn.

Dasselbe gilt von den Einladungen, Versammlungen und Protokollen der Kirchenräthe und Wohlthätigkeits-Commissionen; nur mit dem Unterschiede, daß bei diesen der Präsident jedesmal die Zusammenkunft und die zuständigen Gegenstände der Berathung, ohne höhere Ermächtigung, bestimmen kann.

Die Protokolle müssen während der Versammlung aufgenommen und unterzeichnet werden, und das Herbringen, daß die Gegenwärtigen im Protokolle bemerkt, dann aber die Abfassung der Beschlüsse einem Mitgliede oder dem Sekretair überlassen wird, ist durchaus verwerflich, zumal da es sich mehrmals ereignet hat, daß die in solchen Protokollen als gegenwärtig bezeichneten, später den Inhalt gar nicht haben anerkennen wollen, welchem Unfug also nur dadurch begegnet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden kann, wenn das förmlich aufgenommene Protokoll von den Anwesenden unterzeichnet wird.

Die Landräthe, Bürgermeister und überhaupt diejenigen, die es betrifft, haben darauf zu sehen, daß obige Vorschriften überall genau beobachtet werden.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 18.

Neue falsche Kupfermünzen. II. 18730.

Es sind wiederum 2 neue Sorten falscher Kupfermünzen zum Vorschein gekommen, vor deren Annahme wir das Publikum warnen.

Die eine enthält auf der Vorderseite in einem beckigten Schilde eine Hand mit einem Lorbeerreise. Ueber dem Schilde befinden sich zwei Punkte, und umschlungen ist dasselbe mit einem Lorbeerkranze. Auf der Rückseite enthält die Münze 1. Atribus 1809.

Die zweite Münze enthält auf der Vorderseite in einem Schilde zwei kreuzweis liegende Schwerter und über dem Schilde befinden sich drei Punkte. Umschlungen ist dasselbe mit einem Lorbeerkranze. Auf der Rückseite befindet sich 1. Theler 1807.

Düsseldorf, den 6. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 19.

Empfehlung des Ochsenleders bei dem Gerber Schiergens zu Feuerspritzen-Schläuchen. I. 17550.

Der Gerber Jacob Schiergens zu Grevenbroich bereitet eine Art Ochsenleder, welches nach den von uns wiederholt angeordneten Versuchen, zur Anfertigung von Feuerspritzen-Schläuchen sich besonders eignet, indem es nie geschmiert zu werden braucht, und dennoch immer geschmiedig bleibt.

Wir machen die Landräthe und Bürgermeister hierauf zur gelegentlichen Berücksichtigung aufmerksam.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Außerordentliche Assisen-Sitzung zu Düsseldorf

Für den Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf soll unter dem Vorsitze des Herrn Appellations-Gerichtsrathes Lenzen nebst der auf den 6. des künftigen Monats Januar schon ausgeschriebenen Assise eine zweite und außerordentliche Sitzung für das erste Quartal des Jahres 1823. gehalten und dieselbe am Montag den 3. Februar eröffnet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 23. November 1822.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez.) Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung,
Der Ober-Sekretair:
(gez.) J. Themer.

Assisen bei dem Königl. Landgericht zu Cleve für das 1ste Quartal 1823.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Cleve für das erste Quartal des Jahres 1823., sollen am Montag den 27. Januar eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Rive hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 20. Dezember 1822.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez.) Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung,
Der Ober-Sekretair:
(gez.) J. Themer.

Definitive Anstellung des Notar Ahrweiler.

In Beziehung auf unsere wegen Ernennung der Rheinischen Notarien unterm 30. September dieses Jahres erlassene Bekanntmachung wird hierdurch fernerweit zur allgemeinen Kunde gebracht,

daß Se. Excellenz der Herr Justiz-Minister durch Rescript vom 2. d. M. geruht haben, den provisorischen Notar Alexander Theodor Ahrweiler zu Reifferscheidt als Notar für den Landgerichtsbezirk Aachen, Friedensgerichtsbezirk Eupen, mit der Anweisung seines Wohnortes in Eupen, anzustellen.

Köln, den 14. Dezember 1822.

Der Geheime Staatsrath, Erster Präsident,
Daniels.

Der Geheime Oberrevisionsrath, Erster General-Advokat,
Bölling.

Abwesenheits-Erklärung des Pet. Hain.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der zuletzt als Lieutenant im 7ten französischen Cürassier-Regiment gestandene

Peter Hain

von Mechern durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Trier vom 13. November d. J. für abwesend erklärt worden ist.

Köln, den 17. Dezember 1822.

Der geheime Ober-Revisionsrath, Erster General-Advokat,
Bölling.

Wahlfähigkeit des Kandidaten Ball, und Erlaubniß zum Predigen für die Kandidaten Schelp und Oelbermann.

Der Evangelische Kandidat der Theologie, Ernst Friedrich Ball von Elberfeld hat nach der vor dem Königlichen Konsistorio bestandenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der nur noch durch die Dispensation vom kanonischen Alter bedingten Wahlfähigkeit erhalten. Desgleichen ist den Evangelischen Kandidaten der Theologie, Johann Conrad Schelp von Elberfeld und Friedrich Oelbermann von Lennep nach bestandener erster Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden: welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Cöln, den 18. Dezember 1822.

Das Königliche Konsistorium.

Aufgefundener Leichnam am Dammhaus.

Am 11. November d. J. ist ein unbekannter männlicher Leichnam anscheinend 50 bis 60 Jahr alt, 5½ Schuh groß, von starkem Körperbau, mit kurz geschnittenen braunen grau untermengten Haaren, dessen Gesichtsbildung durch bereits eingetretene Fäulniß unkenntlich geworden war, ohne Spuren äußerer Gewaltthätigkeit, am Dammhaus ohnweit Mündelheim unterhalb Kaiserswerth am Rheinufer gelandet.

Da die bisherigen Bemühungen zur Ermittlung der Persönlichkeit dieses Leichnams, erfolglos gewesen sind, so wähle ich den Weg dieser Bekanntmachung, und theile untenfolgend die Beschreibung seiner Bekleidung mit, unter Ersuchen, jegliche Kunde über den Denatum und dessen Todesart hiehin gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1822.

Der Königliche Ober-Prokurator:
Rittershausen.

Beschreibung der Kleidung.

Sie bestand aus einem Halstuch von Baumwolle, weiß und roth geblümt, einem grünen tuchenen Frackrock mit schwarzem sammetnen Kragen, einer wollenen Weste bunt gestreift mit Perlmutter Knöpfen, einem weiß wollenen Hosenträger mit gelben Streifen, einer blauen tuchenen Hose mit metallenen Knöpfen ohne Fut,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ter und ohne Unterhose, grau wollenen Halbstrümpfen, Schuhen mit Riemen, und einem flächsenen Hemde ohne Zeichen.

In den Taschen des Rocks befanden sich ein weißes kattunenes Sacktuch mit blauen Streifen, eine schlechte blecherne roth lackirte Rauchtabacksdose, und ein gelbes muselinenes Sacktuch ohne Streifen und Blumen. In der Hosentasche ein Feuerstahl Stein, und etwas Schwamm.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Bochum.

Dem Bergmann Johann Heinrich Leiterholt zu Wiemelhausen im Gerichtsbezirk Bochum ist am 4ten d. M.

ein Oberbett und ein Kissen von Parchent mit blau und weiß gestreiften Ueberzügen von Leinwand, woran sich blaue Floretbänder befanden; ein Kissen nebst Ueberzug von sogenanntem flämischen Zeuge, so wie ein leinener und ein wollener Strumpf, mittelst Einbruchs, entwendet worden.

Wer wegen des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, davon entweder seiner Orts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate baldigst Anzeige zu machen.

Werden, den 24. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal Chronik.

Zu Mitgliedern der Centralwohlthätigkeits-Anstalt in Düsseldorf sind ernannt:

1) der provisorische Oberbürgermeister Molitor als Vorsitzender,
2) der vierte Beigeordnete Bergrath Döring, als dessen Stellvertreter und Armen-Commissair,
3) Kanonikus Kegeljahn, als Kassen-Curator,
4) Polizei-Inspektor Holthausen,
5) Kaufmann Guntrum.

Zu Mitgliedern der Commission für die Pflegehäuser:

1) der provisorische Oberbürgermeister Molitor als Vorsitzender,
2) Beigeordneter Döring als dessen Stellvertreter,
3) Kreisphysikus Doktor Servaes,
4) Polizei-Inspector Holthausen,
5) Weinwirth Klings.